

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

N. 1.

Frankfurt a. D., den 3. Januar

1867.

Staats-Unterstützung der Arbeiter.

Die Selbsthilfe der Arbeiter so viel Selbstbewußtsein, Ehrgefühl, Streben sie einflößen mag, wird mit Rücksicht auf die große Menge dieser wenn nicht Unglücklichen, doch gewiß nicht Glücklichen, nicht unbedingt zu fordern sein. Es ist nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebung schon vermittelt der Verordnung über die Verwendung der Kinder in den Fabriken, über Arbeitszeit, Löhnung in Geld und Produkten zu Hülfe kam. Viel haben schon menschenfreundliche und gutrechnende Fabrikbesitzer durch Krankenkassen und Sparkassen, z. B. in Sorau und Sommerfeld, durch Anlegung von Fabrikdörfern und Spelaeinstalten, durch Gründung und Unterstützung von Invaliden- und Wittwen-Unterstützungskassen wie z. B. in Finsterwalde, durch Prämien, Entsendung zu Industrie-Ausstellungen gethan; was die Einen freiwillig gewährten, haben Andere nicht süßlich versagen können. Dennoch ist der Zustand noch immer ein so wenig erfreulicher, daß namentlich da, wo es darauf ankommt, den Fabrikarbeitern eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den das Kapital repräsentirenden Fabrikherren zu verschaffen, die sachkundige und besorgte Hülfe von Privatmännern oder von Seiten des Staats nicht wird zu entbehren sein. Die Staats-hülfe sollte aber so wenig übertriebener Weise in Anspruch genommen, wie grundsätzlich abgewendet und verschrien werden. Die Staats-Unterstützung kommt längst nicht nur in der Gestalt von Zinsgarantie bei Eisenbahn-Unternehmungen vor, sondern auch, um nur den analogen Fall herauszugreifen, bei der Landwirthschaft, und zwar in Formen, wo das öffentliche Interesse gewiß nicht ausgeschlossen ist, aber doch erst hinter den einzelnen, großen und kleinen Grundbesitzern einherschreitet. Lange Zeit haben die landwirthschaftlichen Vereine eine Staats-Unterstützung gern angenommen; es sind sehr wenig solcher Vereine, welche freiwillig auf die herkömmliche Beihülfe verzichten wollen. So gut viele Regierungen den Landwirthen Verleselungsmeister zur Verfügung stellen, so gut können den Fabrikarbeitern Fabrik-Inspektoren zur Hülfe geschickt werden; der Name ist ja bereits in einigen Gegenden der Rheinprovinz in Aufnahme gekommen. Schwierig ist freilich die Aufgabe eines solchen Helfers der Fabrikarbeiter, möge er von einer Regierung ernannt oder von Vereinen berufen werden, weil er der Natur der Sache gar zu leicht in einen Gegensatz zu den Fabrikherren geräth und von ihnen wenn nicht voll Mißtrauen so doch als überflüssig angesehen, mit ihnen schwer zu einer Einigung über Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter gelangen wird. Aber für unausführbar kann das Institut nicht gehalten werden. Auch in direkten Unterstützungen der Arbeiter und ihrer Genossenschaften durch Staatsgelder liegt, sobald Sicherheit und Zinsen geleistet werden, weder etwas vom täglichen bürgerlichen Geschäftsleben Abweichendes noch Etwas dem Prinzip der Selbsthilfe Widersprechendes. Es ist nicht einzusehen, warum nicht wohlorganisirten in Rechlichkeit und in bereits aufgebrachten Mitteln Garantie leistenden Arbeits-Vereinen ebenfalls von Privaten, von Gemeinde- und Provinzial-Verbänden, sowie vom Staate selbst unter Umständen, Vorschüsse und ihrer Anzahl wie ihren Unternehmungen entsprechend, große Vorzüge gewährt werden sollten.

Mit Zuversicht ist von den Fabrikherren selbst zu erwarten, daß wenn sie von der öffentlichen Meinung, von dem Landtage, von der Staats-Regierung Ernst in der Sache gemacht sehen, sie immer mehr den Standpunkt als Kapitalisten verlassen, nur Zinsen, als Fabrikbesitzer und Leiter nur Dividende zu erwarten und die Arbeiter wie Maschinenstücke ausnutzen zu lassen und die Arbeiter als die weniger vom Glück begünstigten Geschäftstheilnehmer, als die Colonisten in ihrer Colonie zu behandeln. Als die Vorsteher eines kleinen Staats müssen auch die Fabrikherren das Wohl des Ganzen suchen. Verabredungen der Arbeiter für Lohnerhöhungen, wenn sie nicht als Ausbruch widergesetzlicher Erregung und falscher Beurtheilung auftreten, werden sich unter Zuhilfenahme einer ausgebildeten Fabrik- und Arbeiter-Statistik, ja eben auf den Nachweis stützen, wie die Arbeitsgeber den Handels-Conjuncturen gemäß, bessere Arbeitslöhne gewähren können und wie andere Fabrikherren dieselben aus denselben Gründen etwa wirklich geben. Die Steigerung

der Lohnsätze, soweit der Meister und Fabrikant dabei zu bestehen vermag, liegt im öffentlichen Interesse, weil das Schicksal einer wichtigen Volksklasse dadurch verbessert wird. Ueberspannte Forderungen durchzusetzen wird den Arbeitern ohnehin nicht gelingen, weil sich in diesem Falle bald Andere bereit finden, gegen billigen Lohn an ihre Stelle zu treten. Zu Einschreitungen gegen tumultuarische Vorgänge, die sich an eine Arbeitseinstellung knüpfen können, bietet das Gesetz die erforderlichen Mittel. Freilich ist die Staatsregierung nicht berufen in die Bestimmung der Arbeitslöhne sich einzumischen; wenn eine solche Bestimmung durch gemeinschaftliche Verabredung mehrerer Theiligten herbeigeführt wird, so liegt in solcher Thatsache aber kein Unrecht, welches der Staat bestrafen darf. Den Fabrikanten und Meistern wie den Arbeitern muß es freigestellt sein zu versuchen, ob sie Arbeiter finden, die sich mit geringerem Lohn begnügen, oder Arbeitgeber, welche höheren Lohn bewilligen. So wird die persönliche Freiheit geschützt und der natürliche rechtmäßige Kampf der Interessen nicht gehemmt.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1866.

Nr. 64 enthält: (Nr. 6476.) Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormal's Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Nr. 65 enthält: (Nr. 6477.) Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6478.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6479.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 erteilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

(Nr. 6480.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militär-Rechtspflege zc. in den neuerworbenen Landestheilen.

(Nr. 6481.) Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Nr. 66 enthält: (Nr. 6482.) Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

(Nr. 6483.) Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preussischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Drantienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatschuldscheinen (beziehungsweise Staatschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons
Werth Thlr.“

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

G a m e t.

L ö w e.

M e i n e d e.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie XV. zu den Staatschuldscheinen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Staatschuldscheinen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Solbin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Ortesen, Finsterwalde, Forst, Fürstenwalde, Golßen, Lieberose, Petchin, Lübbenau, Vippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peltz, Neuwedel, Schönsfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Wieg, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Bemerkt wird, daß für die Staatschuldscheine besondere Verzeichnisse in duplo eingereicht werden müssen und andere Staatsanleihscheine in diesen Verzeichnissen nicht aufgenommen werden dürfen.

Frankfurt a. O., den 3. Oktober 1866.

Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich bis $2\frac{1}{2}$ Loth einschließlic 4 Pfennige, über $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth einschließlic 8 Pfennige, über 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth einschließlic 1 Sgr., über $7\frac{1}{2}$ bis 10 Loth einschließlic 1 Sgr. 4 Pf., über 10 bis $12\frac{1}{2}$ Loth einschließlic 1 Sgr. 8 Pf., über $12\frac{1}{2}$ bis 15 Loth einschließlic 2 Sgr.

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Hagenpliz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Verufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Spenplitz.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. D.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 29. Dezember 1866.

Die unterzeichnete Königliche Commission macht über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst im laufenden Jahre unter Hinweisung auf die Bestimmung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, §. 126—165 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 15. des Amtsblatts pro 1859) Nachstehendes bekannt:

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und muß spätestens zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Wer diese Termine veräußt, verliert den Anspruch zum einjährigen Dienst und kann nur ausnahmsweise, bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung auf den, an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag von den oberen Provinzial-Behörden zu dieser Vergünstigung verstattet werden.

§. 2. Anmelbungs-Termine.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Anmelbungs-Anträge sind uns beziehungsweise zum 15. Januar und 15. August d. J. einzureichen, und können Anträge, denen nicht alle nöthigen Zeugnisse beiliegen, nicht berücksichtigt werden.

§. 3. Befreiung von der persönlichen Vorstellung vor uns.

Wer durch Vorbringung der in folgenden Paragraphen gedachten 6 Zeugnisse schriftlich den Nachweis seiner vollständigen Befähigung zum einjährigen Dienst führt, ist von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

§. 4. Angabe der Zeugnisse.

Es sind dem §. 2 erwähnten Antrage zu diesem Behuf folgende Zeugnisse beizufügen, als:

- 1) das Geburtszeugniß,
- 2) der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes,
- 3) ein Moralitäts-Attest der Obrigkeit des Heimathsorts, welches von dem Landrath des Kreises dahin bescheinigt sein muß, daß der betreffende Jüngling entweder Preussischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, oder der drei Herzogthümer Dessau sei,
- 4) die Erklärung, daß und wie die Militair-Equipage beschafft werden soll,
- 5) das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung, d. h. entweder
 - a) das von einem Preussischen Gymnasium ertheilte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
 - b) das Zeugniß eines Preussischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr entweder in der Secunda an allen Gegenständen des Unterrichts Theil genommen habe, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Realklassen gewesen sei, oder

- c) das Zeugniß des königlichen Kadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
- d) das Zeugniß eines zu Entlassungs-Zeugnissen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei, oder
- e) das Zeugniß eines königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei, oder
- f) das Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima geseßen habe, oder das Abgangs-Zeugniß einer solchen, der Prima ermangelnden Anstalt, oder
- g) das gleiche Zeugniß eines Progymnasiums, oder
- h) das Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, über bestandene Prüfung als Gartenkünstler, oder
- i) das Zeugniß der Direktion des königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, darüber, daß der Inhaber daselbst entweder schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termine auf den Grund des Zeugnisses der Reise von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei. In letzterem Falle wird die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst jedoch mit dem Vorbehalt erteilt, daß der Inhaber desselben seinen Eintritt in das königliche Gewerbe-Institut binnen Jahresfrist nachweist, andernfalls der Berechtigungsschein seine Gültigkeit verliert.
- k) Kunstgerechte und mechanische Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, bedürfen keines der vorstehend von a. bis i. gedachten Zeugnisse, sondern haben statt dessen die, genau nach §. 132 Nr. 4 der Ersatz-Instruktion zu fassende Bescheinigung der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts,
daß ihre Zulassung zum einjährigen Dienst, im gewerblichen Interesse des Orts nöthig sei, beizubringen.
- 6) Das die völlige körperliche Diensttauglichkeit des Vorzeigers bescheinigende Zeugniß eines Militär-Ober-Stabs-Arztes, eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes.

§. 5. Persönliche Bestellung zur Prüfung.

Wer seinem Anmeldeungs-Gesuch die vorstehend zu 5 und 6 gedachten Zeugnisse nicht beifügen kann, hat sich ohne weitere besondere Aufforderung zur Prüfung durch uns in dem Lokal der hiesigen königlichen Regierung rechtzeitig zu stellen.

§. 6. Prüfungs-Termine.

Die erste Prüfung wird im laufenden Jahre „am 20. März früh 8 Uhr“ stattfinden und haben die zu Prüfenden sich behufs Fertigung der schriftlichen Arbeit „am 19. März Nachmittags 2 Uhr“ einzufinden. Der zweite Prüfungstermin wird später durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Frankfurt a. D., den 1. Januar 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.
v. Pelchrzim. Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer Blech zu Sorau ist zum Superintendenten der Diocese Sorau bestellt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Archidiaconus zu Drossen, Diocese Sternberg I., Christmann, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rentz, Diocese Frankfurt II., bestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Candidaten 1) Friedrich August Wilhelm Bokat aus Perleberg, 2) Otto Friedrich Albert Daue aus Schwedt a. D., 3) Alexander Rudolph Ernst Hülle aus Berlin, 4) Georg Paulus Koller aus Wriezen a. D., 5) Otto Rudolph Martin Schüge aus Berlin, 6) Paul Oskar Schmidt aus Sorau für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Berlin, den 17. Dezember 1866.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Für den Bezirk des königlichen Kreisgerichts zu Solbin ist vom 1. Januar k. J. ab der Bürgermeister Miethe zu Solbin zum Polizeianwalt und der Magistrats-Registrator Stebe dortselbst zum Stellvertreter des Polizeianwalts ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 27. Dezember 1866.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der Kaufmann Siegmund Levin, in Firma Heinrich Levin Söhne zu Berlin, ist von der Peruanischen Regierung zu ihrem Consul in Berlin ernannt worden.

